



Vorlage

Datum: 04.09.2018
Vorlage FB I/3519/2018

TOP	Betreff Verwendung der Mittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG -
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die Erläuterungen zur Verwendung der Mittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG – zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	17.09.2018	öffentlich
Rat	02.10.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 14 des Kapitels 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein – Westfalen (KInvFöG NRW) wurden der Schloss –Stadt Hückeswagen 498.310 € per Bescheid zugewiesen.

Zweck dieser Mittel ist die Förderung von Investitionen nach § 10 Abs. 1 KInvFöG NRW in Verbindung mit § 10 KInvFG zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen.

Aufgrund der Vorgaben des Zuwendungsgebers sollen die Mittel für die geplanten Maßnahmen im Bereich der Sanierung der Montanusschule eingeplant werden. Hier werden in den Jahren 2019 bis 2023 insgesamt Investitionen mit einem Volumen von rd. 7,6 Mio. € eingeplant. Die Maßnahme besteht aus verschiedenen Gewerken, wie beispielsweise der Dachsanierung und der Fassadensanierung.

Nach den Förderbestimmungen ist auch die Abrechnung einzelner Gewerke als Maßnahme möglich. Dies ist hier angezeigt, da andernfalls die gesetzlichen Fristen zur Fertigstellung und Abrechnung nicht eingehalten werden könnten.

Bei Maßnahmen nach Kapitel 2 gilt hier grundsätzlich, dass Maßnahmen bis 31.12.2022 vollständig abgenommen und bis 31.12.2023 vollständig abgerechnet werden müssen. Diese Fristen gelten auch für die jeweils selbstständigen Abschnitte. Bei der Montanusschule sind dies z.B. Dach, Fassade, Turnhalle oder Forum.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever